

325 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (118 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem vorliegenden österreichisch-griechischen Abkommen soll verhindert werden, daß auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Der Vertrag dient somit dem gegenseitigen Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Das Abkommen enthält nur die grundsätzlichen juristischen Bestimmungen sowie eine Ermächtigung zum Abschluß eines auf Verordnungsstufe stehenden Übereinkommens. Dieses Übereinkommen wird die Listen jener Bezeichnungen enthalten, die den Schutz des Abkommens genießen sollen, und kann wegen seines Verordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaftliche Notwendigkeit angepaßt werden.

Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichwertig ein Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält, die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die An-

wendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln.

Abkommen und Protokoll stellen einen Gesetzesergänzenden Staatsvertrag dar, sodaß sie gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1971 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erscheint dem Handelsausschuß nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll (118 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 5. Feber 1971

Steiner
Berichterstatter

Staudinger
Obmann